

Satzung des Förderkreises der Kindertagesstätte Donop

§1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Förderkreis der KiTa. Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz e. V.. Sitz des Vereins ist Blomberg-Donop. Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§2

Zweck

Der Förderkreis der KiTa hat es sich zur Aufgabe gemacht, die pädagogische und soziale Arbeit der Kindertagesstätte, im Einvernehmen mit der pädagogischen Leitung, zu unterstützen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die finanzielle sowie sachliche Unterhaltung der Kindertagesstätte Donop.

§3

Steuerbegünstigung, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§51 bis 68 AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen oder mündlichen Antrages der Vorstand.

§5

Mitgliedsbeitrag

Der Beitrag wird in Form einer jährlichen Spende, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird, erhoben. Ist ein Mitglied länger als 12 Monate mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand, kann es ohne Mahnung aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§6

Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand vorgelegt werden. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen (vgl. §3 der Satzung).

§7

Ausschluss

Werden die Interessen des Vereins von einem Mitglied vorsätzlich verletzt, kann ein Ausschluss erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Antrag auf Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zu übersenden. Gibt der Betroffene eine schriftliche Stellungnahme ab, ist diese in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Beschluss über die Ausschließung wird dem nicht in der Versammlung anwesenden Mitglied von Seiten des Vorstandes schriftlich bekanntgegeben.

§8

Vorstand

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern. Über Zahl und Aufgabengebiet beschließt die Mitgliederversammlung bei der Neuwahl des Vorstandes.
2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
3. Alle Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt zu Beginn eines jeweiligen Kitajahres. Im Jahr der

Satzungsänderung wird die Wahl des Vorstandes zu Beginn des Kitajahres 2024 / 2025 erfolgen.

4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsperiode des Ausgeschiedenen ein neues Vorstandsmitglied hinzuwählen, welches das Amt kommissarisch weiterführt. (Recht auf Selbstergänzung).

§9

Entfallen

§10

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen. Die Mitgliederversammlung findet zu Beginn des jeweiligen Kitajahres statt.

Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereines, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben

- 1) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
- 2) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes
- 3) Wahl des Vorstandes
- 4) Wahl von 2 Kassenprüfern auf die Dauer von einem Jahr
- 5) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- 6) Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstandes
- 7) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- 8) Entscheidung über die Berufung nach § 6 der Satzung

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Die Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Vorstand einzureichen.

§11

Protokollierung der Mitgliederversammlung

Die gefassten Beschlüsse müssen unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses schriftlich niedergelegt werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§12

Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens

Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorsitzenden die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Bei Auflösung oder Aufhebung fällt das Vereinsvermögen an den Träger der Kindertagesstätte Donop, der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke im Sinne des §3 der Satzung zu verwenden hat. Bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die ev. ref. Kirchengemeinde Donop, die es ebenso ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des §3 der Satzung zu verwenden hat.

(Satzung in der Fassung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 21. Februar 2024)